

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt 30 03 (2014)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Bürgerbegehren Musikzentrum Bochum

Beschlussvorschriften		
§ 26 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	04.12.2012	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2012	<input type="checkbox"/>
Rat	13.12.2012	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Anlagen

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	N
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt 30 03 (2014)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Am 25.10.2012 hat die Initiative „Bürgerbegehren Musikzentrum“ ein Bürgerbegehren eingereicht.

Die eingereichte Fragestellung lautet:

„ Sind Sie für die Feststellung, dass die vom Rat festgelegten Bedingungen für den Bau des Musikzentrums nicht erfüllt sind und deshalb unter diesen Umständen der Bau nicht erfolgen darf?“

Gemäß § 26 Abs.6 S.1 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

I. Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren

Nach § 26 Abs.1 S.1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerbegehren hat also das Ziel, dass in der Gemeinde über eine bestimmte Frage ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses, § 26 Abs.8 S.1 GO NRW.

Für ein Bürgerbegehren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- In Gemeinden mit 200.001 bis 500.000 Einwohnern muss das Bürgerbegehren von 4% der Bürger unterzeichnet sein, § 26 Abs.4 GO NRW. Die Unterschriftenlisten müssen den Namen und Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner und den vollen Wortlaut des Antrags enthalten (s. II.1.)
- Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs.2 S.1, 2 GO NRW
 - schriftlich eingereicht werden (s. II.2.),
 - bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (s. II.3.),
 - die zur Entscheidung bringende Frage enthalten (s. II.5.),
 - eine Begründung enthalten (s. II.6.).
- Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit (§ 26 Abs.2 S.5 GO NRW), nachdem die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, schriftlich mitgeteilt wurde (§ 26 Abs.2 S.3 GO NRW). Diese Kostenschätzung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben, § 26 Abs.2 S.6 GO NRW (s. II.7.)
- Wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates richtet, der nicht der Bekanntmachung bedarf, muss es innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag eingereicht sein; die Frist wird für den Zeitraum gehemmt, den die Verwaltung für die Abgabe der Kostenschätzung benötigt, § 26 Abs.3 GO NRW (s. II.8.)

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt 30 03 (2014)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

- Das Bürgerbegehren darf nicht unter den Negativ-Katalog des § 26 Abs.5 GO NRW fallen; darin sind Tatbestände aufgeführt, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist (s. II.4.)

Das Einhalten der strengen Formerfordernisse soll sicherstellen, dass die durch einen Bürgerentscheid eintretende Kompetenzübertragung von der durch Wahlakt demokratisch legitimierten und grundsätzlich allzuständigen Vertretungskörperschaft auf die Bürger demokratischen und rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Daher ist ein Bürgerbegehren nur zulässig, wenn sämtliche aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies bei nur einem Punkt nicht der Fall, hat dies zwingend die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge.

Am 02.11.2012 haben die Vertreter des Bürgerbegehrens beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt mit dem Ziel, es der Stadt zu untersagen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane zu treffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung zu beginnen, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen hierzu, und weiterhin der Stadt aufzugeben, unverzüglich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen noch am gleichen Tag mit der Begründung abgelehnt, dass das Bürgerbegehren außerhalb der gesetzlichen Drei-Monats-Frist eingereicht worden und aus diesem Grund unzulässig sei.

Die dagegen eingelegte Beschwerde der Vertreter des Bürgerbegehrens zum Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen blieb erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht erachtet bereits die Fragestellung des Bürgerbegehrens für unzulässig.

Gleichwohl hat der Rat gemäß § 26 Abs.6 S.1 GO NRW über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

II. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unter Zugrundelegung der von den Initiatoren eingereichten Frage geprüft.

Im Einzelnen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Quorum

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 26 Abs.4 GO NRW von 11.840 Bürgern unterzeichnet worden sein (4% der Einwohner).

Es wurden Unterschriftenlisten eingereicht, auf denen sich 14.718 Personen eingetragen haben. Die Prüfung der Unterschriften führte zu folgendem Ergebnis:

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
30 03 (2014)	

Gültige Unterschriften: 13.425

Ungültige Unterschriften: 1.293

Das erforderliche Quorum ist demnach erreicht.

2. Form

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Dies ist am 25.10.2012 geschehen.

3. Vertretungsberechtigte

Nach § 26 Abs.2 S.2 GO NRW sind in dem Bürgerbegehren bis zu drei Bürger zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Auch diese Voraussetzung ist erfüllt. Als Vertreter werden genannt:

Marion Kamerau, Markstr. 392a, 44795 Bochum
Wolfgang Hoinko, Semperstr. 28, 44801 Bochum
Dr. Volker Steude, Margarethenstr. 1a, 44791 Bochum

4. Negativ-Katalog

Die in § 26 Abs.5 GO NRW aufgeführten Tatbestände, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist, sind hier nicht einschlägig.

5. Zulässige Fragestellung

Die zur Entscheidung zu bringende Frage lautet:

„Sind Sie für die Feststellung, dass die vom Rat festgelegten Bedingungen für den Bau des Musikzentrums nicht erfüllt sind und deshalb unter diesen Umständen der Bau nicht erfolgen darf?“

Hierbei handelt es sich demnach um zwei Fragen, nämlich zum einen, ob die vom Rat festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, und zum anderen darauf aufbauend, ob deshalb der Bau des Musikzentrums nicht erfolgen darf.

Eine Zusammenfassung mehrerer Frage innerhalb eines Bürgerbegehrens ist grundsätzlich zulässig. Erforderlich ist aber, dass diese sachlich denselben Gegenstand betreffen.

Da der auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführte Bürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat, muss die Fragestellung einen vollziehbaren Inhalt haben (v.Lennep, in: Rehn/Cronauge/v.Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, §26, III.1). Die Feststellung, dass bestimmte Bedingungen nicht eingetreten sind, ist jedoch nicht vollziehbar und

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
30 03 (2014)	

damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich. Der Feststellungsbeschluss hat keinen eigenen durch die Oberbürgermeisterin (vgl. § 62 Abs.2 GO NRW) vollziehbaren Inhalt. Eine bürgerbegehrensfähige Frage muss vielmehr als Handlungsauftrag an die Oberbürgermeisterin von dieser umgesetzt werden können (Brunner, in: Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, §26, III.1); einen derartig umsetzbaren Handlungsauftrag enthält die begehrte Feststellung jedoch nicht.

Vollziehbar ist lediglich der zweite Teil der Frage, ob das Musikzentrum unter diesen Umständen gebaut werden darf.

Das Bürgerbegehren muss zudem eine Sachentscheidung betreffen (Wansleben, in: Held/Becker u.a., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, §26 GO NRW, Kap.2.6). Die Frage, ob das Musikzentrum gebaut wird, ist zwar eine derartige Sachentscheidung. Die Frage, ob bestimmte Bedingungen eingetreten sind, ist jedoch keine Sach-, sondern eine Rechtsfrage, die einem Bürgerbegehren nicht zugänglich ist (Ritgen, KommJur 2007, 288).

Nur der zweite Teil der Frage enthält somit einen vollziehbaren Handlungsauftrag in einer Sachfrage.

Wenn bei mehreren Fragen eine der Fragen unzulässig ist, ist das Bürgerbegehren grundsätzlich insgesamt unzulässig (Wansleben a.a.O. Kap.2.2; vgl. Ritgen a.a.O.; VG Köln v. 25.04.2012 – 4 L 2849/11).

Die Unzulässigkeit des Feststellungs-Teils der Frage führt demnach zur Gesamt-Unzulässigkeit der Fragestellung.

Die Unzulässigkeit der Fragestellung hat auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 02.11.2012 (15 B 1248/12) im Ergebnis bestätigt.

Die unzulässige Fragestellung führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

6. Begründung

Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs.2 S.1 GO NRW begründet werden.

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Die Wiedergabe unrichtiger Tatsachen führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Auf den Grund der unrichtigen Sachdarstellung kommt es nicht an.

Das Bürgerbegehren wird damit begründet, dass „die Bedingungen des Ratsbeschlusses vom 09.03.2011 (Vorlage 20110236: Entwicklung des ViktoriaQuartiersBochum, hier: Realisierung des „Musikzentrums Bochum“) in der Fassung des Beschlusses des Rates zur Auslobung und zum Auslobungstext vom 01.03.2012 (Vorlage Nr. 20120232, 20120406, 20120482: Realisierungswettbewerb Musikzentrum – Auslobungstext) zum Bau des „Musikzentrums Bochum“ ... nicht eingetreten“ seien. Als zu erfüllende Vorgaben werden in der Begründung des

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
30 03 (2014)	

Bürgerbegehrens genannt: „Das Musikzentrum darf die Stadt pro Jahr nur 0,65 Mio Euro kosten... Es muss eine Planung vorliegen, die 33,3 Mio Euro Baukosten nicht übersteigt... Die Förder- und Spendengelder müssen rechtssicher bestehen.“ Da diese Vorgaben nicht erfüllt seien, dürfe das Musikzentrum nicht realisiert werden.

Diese Tatsachendarstellung ist jedoch unrichtig.

Tatsächlich wurden in dem Ratsbeschluss vom 09.03.2011 lediglich die drei folgenden Bedingungen aufgestellt:

- Finanzierungsanteile aus EU-/Bundes-/Landesförderung über insgesamt 16.528.000 Euro stehen rechtssicher zur Verfügung
- Spenden-Mittel durch die „Stiftung Bochumer Symphonie“ (ggf. ergänzt durch Sponsorenmittel) i.H.v. mindestens 14.300.000 Euro stehen rechtssicher zur Verfügung
- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den städtischen Finanzierungsanteil liegen vor

Die in dem Ratsbeschluss vom 09.03.2011 aufgestellten Bedingungen sind demnach in der Begründung des Bürgerbegehrens nicht korrekt wiedergegeben worden. Diese unrichtig dargestellten Tatsachen sind für die Begründung des Bürgerbegehrens tragend, da nach der Begründung entscheidend darauf abgestellt wird, dass das Musikzentrum nicht gebaut werden dürfe, weil die vom Rat festgelegten Bedingungen nicht eingetreten seien. Daher wäre es zwingend erforderlich gewesen, dass diese Bedingungen auch korrekt dargestellt werden.

Die Begründung dient nämlich dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion kann die Begründung aber nur erfüllen, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen (OVG NRW v. 23.04.2002 – 15 A 5594/00 – NVwZ-RR 2002, 866).

Da dies vorliegend nicht der Fall ist, ist die Begründung des Bürgerbegehrens fehlerhaft, was zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt.

Darüber hinaus ist der Begründungstext auch nicht aus sich heraus verständlich. Es wird auf Vorlagen Bezug genommen, die den Unterschriftenlisten nicht beigelegt waren. Die Bürger, die ihre Unterschrift leisteten, konnten demnach die Begründung nicht in allen Teilen nachvollziehen.

Auch dies stellt einen Mangel der Begründung dar.

Da die Begründung des Bürgerbegehrens nicht den Erfordernissen genügt, ist das Bürgerbegehren auch aus diesem Grund unzulässig.

7. Angabe der Kostenschätzung

Nach § 26 Abs.2 S.6 GO NRW ist die Kostenschätzung der Verwaltung in Bezug auf die mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (§ 26 Abs.2 S.5 GO NRW) bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt 30 03 (2014)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Auf dem Vordruck der Initiative, auf dem die Unterschriften geleistet werden sollten, wird hierzu ausgeführt: „Kostenschätzung – Entsprechend des Schreibens der Stadt Bochum vom 31.07.2012 (Zeichen IV/R, Abs.4, letzter Satz) fallen keine Kosten an.“

Auch diese Darstellung ist nicht korrekt. Der in Bezug genommen Satz in dem Schreiben der Stadt Bochum vom 31.07.2012 enthält keine Aussage dahingehend, dass keine Kosten anfallen. Am 31.07.2012 hat die Verwaltung zwar eine Kostenschätzung abgegeben. Darin werden aber die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung des Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheides und die voraussichtlichen finanziellen Folgen dargestellt, die entstehen würden, wenn das Musikzentrum nicht realisiert würde. Diese Kosten wurden bei der Sammlung der Unterschriften durch die Initiatoren aber nicht angegeben.

Der Bürger muss jedoch wissen, welche Kostenfolge die verfolgte Maßnahme nach sich zieht, die er mit seiner Unterschrift unterstützt. Die Transparenz über die zu erwartenden Kosten bereits in der Phase der Unterschriftensammlung ist unabdingbar. Sofern die Initiatoren des Bürgerbegehrens die Einschätzung der Kosten durch die Verwaltung nicht teilen, kann eine abweichende Auffassung in der Begründung des Bürgerbegehrens dargestellt werden. Die Initiatoren können jedoch nicht ihre eigene Auffassung zu den Kosten an Stelle der Kostenschätzung der Verwaltung setzen und den Inhalt der Kostenschätzung der Verwaltung verschweigen.

Die unrichtige Wiedergabe der Kostenschätzung der Verwaltung hat ebenfalls die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge.

8. Frist

a)

Über den Bau des Musikzentrums hat der Rat bereits grundsätzlich entschieden durch Beschluss vom 09.03.2011. Ein Bürgerbegehren, das sich gegen den Bau des Musikzentrums richtet, muss sich demnach gegen diesen Ratsbeschluss wenden (vgl. VGH Baden-Württemberg v. 13.04.1993 – 1 S 1076/92 – NVwZ-RR 1994, 110). Für die Verhinderung des Baus des Musikzentrums ist die Beseitigung dieses Ratsbeschlusses erforderlich.

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich im Ergebnis gegen den Bau des Musikzentrums, also gegen den Ratsbeschluss vom 09.03.2011. Es handelt sich demnach um ein so genanntes kassatorisches Bürgerbegehren, da es in eine vom Rat getroffene Regelung eingreift – im Gegensatz zu einem so genannten initiierenden Bürgerbegehren, das ein noch unbestelltes Feld bearbeitet und ausschließlich gemeindliche Aktivitäten anstößt.

Das kassatorische Bürgerbegehren ist nach § 26 Abs.3 S.1 GO NRW nur innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Ratssitzung zulässig, wenn der Ratsbeschluss keiner Bekanntmachung bedarf. Diese Drei-Monats-Frist ist vorliegend einschlägig.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
30 03 (2014)	

Der Beschluss des Rates zum Bau des Musikzentrums wurde am 09.03.2011 getroffen. Das Bürgerbegehren wurde am 25.10.2012 eingereicht, also nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Beschluss.

Nach Verstreichen der Frist ist ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Ratsbeschluss wendet, ausgeschlossen und der Ratsbeschluss wird durch ein Bürgerbegehren unangreifbar; nur der Rat selbst kann dann noch eine entgegengesetzte Entscheidung treffen.

Durch den Beschluss des Rates vom 05.07.2012 ist der Beschluss vom 09.03.2011 auch nicht erneut gefasst worden. Eine Entscheidung über den Bau des Musikzentrums war nicht Gegenstand des Beschlusses vom 05.07.2012, so dass dieser Beschluss nicht maßgeblich für die Drei-Monats-Frist ist.

b)

Unabhängig davon hat bereits das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Beschluss vom 02.11.2012 (15 L 1326/12) festgestellt, dass – selbst wenn man von der Maßgeblichkeit des Ratsbeschlusses vom 05.07.2012 ausgehen würde – das Bürgerbegehren am 25.10.2012 verspätet eingereicht wurde. Danach endete die Drei-Monats-Frist bereits am 05.10.2012.

Diese Drei-Monats-Frist wäre zwar nach § 26 Abs.3 S.3 GO NRW für die Zeit von der schriftlichen Mitteilung, dass beabsichtigt sei, ein Bürgerbegehren durchzuführen, bis zur Abgabe der Kostenschätzung durch die Verwaltung gehemmt – d.h. die Zeit, die die Verwaltung für die Abgabe der Kostenschätzung benötigt, wird bei der Berechnung der Drei-Monats-Frist nicht mitgerechnet; eine derartige Hemmung ist jedoch nicht eingetreten. Erforderlich für den Hemmungsbeginn wäre zwingend eine schriftliche Mitteilung, dass beabsichtigt sei, ein Bürgerbegehren durchzuführen. Eine solche Mitteilung erfolgte jedoch lediglich per Mail. Eine einfache Mail ohne elektronische Signatur wahrt jedoch nicht die Schriftform des § 26 Abs.2 S.3 GO NRW. Auf diesen Umstand wurden die Vertreter des Bürgerbegehrens schriftlich hingewiesen.

Im Rahmen der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen haben die Vertreter des Bürgerbegehrens behauptet, die Mitteilung, dass ein Bürgerbegehren beabsichtigt sei, sei auch schriftlich erfolgt.

Zum einen liegt eine derartige schriftliche Mitteilung nicht vor; zum anderen passt diese Behauptung auch nicht zum bisherigen Vortrag der Vertreter des Bürgerbegehrens, die erstmals im Beschwerdeverfahren auf einen angeblichen Brief hingewiesen und zuvor selbst stets auf die Mitteilung per Mail verwiesen haben – auch nachdem die Stadt selbst auf die fehlende Schriftform hingewiesen hatte. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen musste auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, weil es die Beschwerde bereits wegen der unzulässigen Fragestellung zurückgewiesen hat.

Da eine schriftliche Mitteilung über die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, nicht vorliegt, ist auch keine Hemmung der Drei-Monats-Frist eingetreten, die somit am 05.10.2012 endete.

Das danach eingereichte Bürgerbegehren wäre also auch aus diesem Grund verfristet.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 8

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt 30 03 (2014)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Da die Frist nicht eingehalten wurde, ist das Bürgerbegehren gegen den Bau des Musikzentrums auch aus diesem Grund unzulässig.

III. Ergebnis

Das Bürgerbegehren ist demnach wegen der unzulässigen Fragestellung, der unzutreffenden Begründung, der ebenfalls unzutreffenden Wiedergabe der Kostenschätzung und wegen der Nichteinhaltung der Frist unzulässig.

Die Gründe führen unabhängig voneinander jeweils für sich zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Das Bürgerbegehren ist demnach unzulässig.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20122504

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
30 03 (2014)	

Bezeichnung der Vorlage
Bürgerbegehren Musikzentrum Bochum

Das Bürgerbegehren Musikzentrum ist unzulässig.